

Leitlinien

**für die Ausbildung
von Jagdgebrauchshunden
zur Sauenjagd in eigens dafür
betriebenen Schwarzwildgattern**

Herausgegeben von der

Kompetenzgruppe



Schwarzwildgatter e.v.

Stand: August 2011 / März 2024

Impressum

© 1. Auflage 08/2011,
Alle Rechte vorbehalten

Herausgeber: Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter
Obmann: Prof. Dr. Hans Wunderlich, Bestensee

Redaktion: Hans Wunderlich, Bestensee
Bearbeitung: Dieter Klein, Münster

Autoren: Andreas Bauchspieß, Karl-Ernst Brehmer, Denis Loch, Conrad Philipps,
Gisela Polz, Wilhelm Tappert, Maik Weingärtner, Hans Wunderlich

Evaluierung 09/2023

Redaktion: Maik Weingärtner, Zehdenick
Bearbeitung: Karl Ernst Brehmer, Maik Weingärtner, Dr. Werner Schreiber, Thomas Schneider,
Friedrich Wilhelm Bauck, Dr. Christina Jehle und weitere

Beschluss: HV KG SWG e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Leitlinien

für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern

Diese Leitlinien sind Richtwerte für das Nutzen von Schwarzwildgattern für die Ausbildung und Prüfung von Hunden zur Schwarzwildjagd. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand und unterliegen einem zeitnahen und transparenten Entwicklungsprozess. Sie sollen Jagdkynologen, Jagdpächtern, Eigenjagdbesitzern und anderen Jagdveranstaltern Orientierungen für eigenes Handeln geben.

Herausgeber dieser Leitlinien ist die **Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter e.V. (KG SWG)**.

In dieser Gruppe vereinigen sich die Jagdkynologen, die sich mit der Ausbildung und Prüfung von Hunden in Schwarzwildgattern in Deutschland befassen. Damit verfügt die Kompetenzgruppe über den gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen.

Die Leitlinien werden für die Gatter, die der *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter e.V.* angehören, als verbindlich betrachtet – gleichermaßen ihre dynamische Entwicklung.

Änderungen dieser Leitlinien können nur durch mehrheitliche Übereinkünfte in der **Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter e.V.** vorgenommen werden. Die Aktualisierung erfolgt, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse und oder gesellschaftspolitische Entwicklungen dies erfordern.

Inhaltliche Gliederung:

Seite

1. Zweckbestimmung der Schwarzwildgatter	5
2. Standort, Beschaffenheit, räumliche Gestaltung und Ausstattung von Schwarzwildgattern	8
3. Auswahl und Haltung von Sauen im Gatter	11
4. Ausbildungsinhalte und Methoden	14
5. Rahmenbestimmungen zum tierschutzgerechten Betreiben von Schwarzwildgattern	17
6. Anforderungen an Hunde, die für die Arbeit im Schwarzwildgatter zugelassen werden	20
7. Anforderungen an die Hundeführer, die ihre Hunde im Schwarzwildgatter ausbilden und prüfen wollen	21
8. Status, Aufgaben und Verantwortung des Gattermeisters	22
9. Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer und Leistungszeichen der Zuchtvereine des JGHV im Schwarzwildgatter	26

1 Zweckbestimmung der Schwarzwildgatter

Die Schwarzwildgatter sind jagdkynologische Einrichtungen, die ausschließlich der Vorbereitung und Prüfung von Hunden zur Schwarzwildjagd dienen.

Die Errichtung und das Betreiben von Schwarzwildgattern ist eine Antwort der Jagdkynologie auf die Herausforderung an die Jägerschaften, langfristig, permanent und intensiv Schwarzwild zu bejagen.

Die Schwarzwildgatter sind gleichermaßen ein Angebot und eine Aufforderung an die Jagdhund führenden Jäger, ihre Hunde angemessen auf die Begegnung mit Sauen vorzubereiten.

Klimaveränderungen und Neugestaltung der Agrarlandschaft in Deutschland bieten dem Schwarzwild einen optimalen Lebensraum. Die energiepolitischen Entscheidungen werden die günstigen Lebensbedingungen schnell weiter optimieren.

Deutschland ist ein Schlaraffenland für Sauen. Durch Nutzung der Agrarflächen für Energiegewinnung besteht ein nahezu ganzjähriges Deckungs- und Fraßangebot. Die Reproduktionsraten von Sauen werden langfristig auf einem hohen Niveau bleiben.

Die *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter* geht auch in Zukunft davon aus, dass die Bejagung von Schwarzwild nach den Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes vollzogen wird. Eine tierschutzgerechte Alternative zur Jagd wird nicht gesehen.

1.1 Der Einsatz zur Schwarzwildjagd geeigneter und brauchbarer Hunde ist für eine wirksame Bejagung von Sauen unerlässlich.

Hunde übernehmen für Menschen Aufgaben, die wir selbst nicht erfüllen können:

- Sauen finden,
- verweisen,
- in Bewegung bringen,
- sichtbar und bejagbar machen.

1.2 Schwarzwild stellt an Jagdhunde besondere Anforderungen.

- Sauen sind wehrhaft und dem Hund überlegen.
- Sozialverhalten in der Rottenstruktur potenziert ihre Gefährlichkeit für den Hund.
- Sauen ziehen sich in unwegsame Revierteile zurück, die für Menschen nicht zugänglich sind.
- Das Abwehrverhalten der Sauen in freier Wildbahn hat sich durch die Verbreitung des Wolfes verstärkt.

1.3 Jagdhunde auf die Schwarzwildjagd angemessen vorzubereiten, ist ein Gebot der Vernunft und des praktizierten Tierschutzes.

Ein hoher Anteil der Jagdhunde, die bei der Jagd verletzt oder getötet werden, kommt durch Schwarzwild zu Schaden.

1.4 Sachkundig ausgestattete und geführte Schwarzwildgatter haben sich zur Verhaltensanpassung von Hunden bewährt.

Sie werden von Jagdhund führenden Jägern angenommen (5000 im Jahr 2010, 5624 im Jahr 2020 und 6871 im Jahr 2022). Die gelenkte Begegnung mit Sauen macht den Hund mit Schwarzwild vertraut (Habitus, Witterung, Verhalten), nimmt ihm die Angst aber erhält die Furcht (Respekt) und führt zur Verhaltensanpassung („Lernverhalten von Jagdgebrauchshunden bei der Ausbildung zur Schwarzwildjagd im Schwarzwildgatter Zehdenick“, *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter*, 2010).

Es gibt dazu keine gleichwertige Alternative!

1.5 Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Lernen der Hunde im Schwarzwildgatter ihre jagdliche Effizienz wächst, ihr Verletzungsrisiko sinkt und ihre Überlebenschancen steigen.

Auf diese Weise wird die Möglichkeit zur Verhaltensanpassung der Hunde im Schwarzwildgatter zu einem tierschutzethischen und tierschutzrechtlichen Erfordernis.

1.6 Die Rahmenbestimmungen des Gatterbetriebs

sind auf die Wahrung des Wohlbefindens der im Gatterbetrieb beteiligten Sauen und Hunde durch Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung ausgerichtet.

1.7 Die Beurteilung und Prüfung des Gatterbetriebs

auf der Grundlage der Rahmenbestimmungen (Kapitel 5) ist durch die Tierärztliche Hochschule Hannover erfolgt. Sie unterliegt durch die Eigenzertifizierung der KG SWG e.V. einer permanenten turnusmäßigen Kontrolle und ggfs. erteilten tierseuchenrechtlichen Auflagen der zuständigen Veterinärämter.

Wissenschaftliche Arbeiten und Stellungnahmen

Erler, R.: Untersuchungen zur Stressbelastung von Wildschweinen bei der Ausbildung von Hunden zur Verhaltensanpassung im Schwarzwildgatter (Dissertation, Hannover 2010)

Müller, J.: Untersuchung zur Stressbelastung von Hunden bei der Ausbildung zur Verhaltensanpassung im Schwarzwildgatter (Dissertation, Hannover 2009)

Stellungnahme der Tierschutzreferenten der Länder:

„Die Hundearbeit in Gattern ist nach Studien der TiHO Hannover bei strikter Beachtung der den Untersuchungen zugrunde liegenden Rahmenbedingungen zur Erlangung brauchbarer Jagdhunde nach heutigen Erkenntnissen als nicht tierschutzrelevant anzusehen.“

2 Standort, Beschaffenheit, räumliche Gestaltung und Ausstattung von Schwarzwildgattern

2.1 Standortauswahl

- Überprüfung der Erforderlichkeit für ein bestimmtes Einzugsgebiet.
- Infrastrukturelle Anbindung.
- Grundvoraussetzung sind vertretbare, langfristige Eigentums- und Nutzungsverhältnisse.
- Einbindung in regionale Öffentlichkeitsarbeit und transparentes Agieren haben sich bewährt und verstärken die allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz

2.2 Beschaffenheit des Gattergeländes

- Möglichst geschlossene, strukturierte Waldfläche mit Mast tragenden Baumarten und genügend Deckung aber auch Freiflächen zum Beobachten.
- Das Gelände soll weitgehend eben sein und sich auf skelettarmen Böden befinden.
- Ausnutzung natürlicher Wasservorkommen (Fließgewässer und/oder hoch stehendes Grundwasser) sind von Vorteil.
- Staunasse Böden sind nicht geeignet.

2.3 Räumliche Gestaltung

Das Gesamtgatter gliedert sich grundsätzlich in Arbeitsgatter und Ruhegatter. Sie müssen sicher voneinander getrennt sein. Wird mit mehreren Sauengruppen gearbeitet, die nicht untereinander sozialisiert sind, werden grundsätzlich entsprechend mehr Ruhegatter benötigt.

2.3.1 Ruhegatter

Ruhegatter dienen den Sauen als Rückzugsgebiet, in dem nicht mit Hunden gearbeitet wird (Kapitel 3). Sie sollen aus sozialen Gründen mit mehreren Sauen besetzt sein.

- Als Ruhegatter haben sich Flächen von 2000 – 5000 m² pro Sau bewährt.
- Zur Grundausstattung des Ruhegatters gehören Deckung, Unterstand, Suhle, Salzlecke sowie Malbäume. Eine regelmäßige Frischwasserzufuhr ist unerlässlich.
- Wünschenswert bei schlechter Witterung ist ein „Futterhaus“ vor Ort.

2.3.2 Arbeitsgatter

Um eine Vergleichbarkeit der Arbeiten der Hunde in den Gatteranlagen (Übungen, Brauchbarkeitsprüfung und Leistungszeichen) möglich zu machen, müssen die Arbeitsgatter bestimmten Anforderungen genügen:

- Das Gatter soll ca. 2 ha groß sein, mindestens 1,5 ha und höchstens 3 ha.
- Das Verhältnis von Deckung und Freifläche sollte etwa 2/3 zu 1/3 betragen.
- Zur Grundausstattung gehören Suhle, Malbaum und Salzlecke.
- Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung für Mensch und Hund muss obligatorisch vorhanden sein.
- Zur Absicherung eines optimalen Übungs- und Prüfungsablaufs kann eine stabile jagdliche Einrichtung für Beobachter hilfreich sein.

2.3.3 Vor-Prägungskorridor

Für den ersten Kontakt von Junghunden (5-10 Monate) zu Schwarzwild hat sich die Einrichtung eines Prägungskorridors bewährt. Dieser ist ca. 4-6 m breit und 40-80 m lang. Er sollte sich an der Peripherie des Gatters oder zwischen Ruhe- und Arbeitsgatter befinden. Die Junghunde haben einzeln oder auch in kleiner Gruppe die Möglichkeit, hinter dem Zaun an mehreren adulten Stücken Schwarzwild zu arbeiten. Hierfür eignet sich besonders erfahrenes und ausgeglichenes Schwarzwild. Die Anzahl der Hunde wird vom Gattermeister im Rahmen eines Welpentages begrenzt. Der Prägungskorridor dient nicht vordergründig dem Wesenstest adulter Hunde vor Beginn der regulären Übung im Gatter.

Grund: Das Einpferchen der Sauen stellt für diese eine besondere zusätzliche Belastung dar.

2.4 Abgrenzung von Schwarzwildgatteranlagen

2.4.1 Zaunanlage

- Die Umzäunung der gesamten Anlage muss dauerhaft, stabil und wilddicht sein (geeignetes Zaun- und Pfahlmaterial).
- Die Einzäunung muss mindestens 20-30 cm in den Boden eingelassen oder innen 30 cm umgelegt sein, die Höhe oberirdisch mindestens 1,60 m - 1,80 m betragen, eventuell sind darüber Sprunglatten anzubringen.
- Bauartbedingt kann der Zaun bis zu einer Höhe von 1 m mit Rundhölzern oder Planken versehen werden, wobei die erste Planke unmittelbar über dem Erdreich beginnen soll.
- Aus tierseuchenrechtlicher Sicht ist eine doppelte Einzäunung der Gesamtanlage anzustreben (ASP, ESP).

2.4.2 Eingänge (Tore und Türen)

- Art und Bauweise sowie Materialeinsatz richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des zu errichtenden Gatters (stabile Holzbauweise bzw. verzinkte Pfeiler, Türen und Tore, die witterungsabhängig nachjustiert werden können).
- Die Maße der Tore betragen in der Breite 4 m und sind abhängig von einer weiteren Erreichbarkeit sowie Bewirtschaftung der Gatterfläche (forstliche Bewirtschaftung, Aufarbeitung von Kalamitäten, laufende Unterhaltung des Gatters etc.).
- Grundsätzlich sollte das Ruhegatter über eine befahrbare Schleuse erreichbar sein (Futtertransporte, Schwarzwildaustausch, forstliche Maßnahmen etc.).
- Für die Begehbarkeit der Arbeitsgatter sind Türen ausreichend.

3 Auswahl und Haltung von Sauen im Gatter

Der Sauenbestand für ein Schwarzwildgatter muss entsprechend den aktuellen tierschutzrechtlichen Vorschriften gehalten werden und

- eine effiziente Arbeit ermöglichen,
- Brauchbarkeitsprüfungen erlauben,
- der Größe des Gatters angemessen sein und
- den sozialen Ansprüchen des Schwarzwildes entsprechen.

Dazu gelten nachfolgende Grundregeln:

3.1 Auswahl von Sauen für Erstbelegungen oder Ersatz

- **Wildfänge** adulter Sauen verbieten sich von selbst. Solche Sauen sind sehr problematisch, da sie für den Gattermeister nicht ausreichend händelbar sind. Sie bedeuten weitaus mehr Aufwand und ein hohes Unfallpotential.
- **Sauen aus anderen Gattern** beziehungsweise eigene Nachzuchten, sind nach gegenwärtigem Erfahrungstand die bewährtesten Varianten. Voraussetzung bei Neubesatz ist aber die genaue Kenntnis ihrer Herkunft, Aufzucht und Eignung für das entsprechende Gatter sowie eine tierärztliche Untersuchung. Die Sauen dürfen erst dann ins Gatter eingestellt werden, wenn sie eine negative Blutuntersuchung auf ASP, KSP, Brucellose und AK vorweisen.
- Die **Handaufzucht** von Frischlingen ist problematisch, es sollte eine intensive Prägung auf den Menschen vermieden werden.
- Die **Zusammenstellung** einer Arbeitsgruppe mit einem Keiler und zwei Bachen hat sich bewährt.
- Die Keiler, die zur Verwendung im Gatter vorgesehen sind, sollten im frühen Alter **kastriert** werden.

3.2 Physische Beschaffenheit der Sauen

- Die Sauen sollen **mindestens subadult** sein. Das ist wichtig für die physische Stabilität und das Abwehrverhalten der Sauen.

- Das Mindestgewicht soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zum Hund **30 kg** betragen.
- Eine **selbstbewusste Wehrhaftigkeit** muss gegeben sein. Bei der Begegnung zwischen Sauen und Jagdhund muss die Verhältnismäßigkeit stimmen.
- Die **Gesundheit** der Sauen ist eine vorrangige Aufgabe. Standard: zweimal pro Jahr erfolgt eine Untersuchung durch einen Tierarzt, zweimal im Jahr werden Wurmkuren durchgeführt und falls erforderlich eine Ektoparasiten-Behandlung.
- **Verhalten zu Menschen:** Die Sauen müssen durch den Gattermeister händelbar sein. Häufiger Kontakt zu fremden Menschengruppen ist zu vermeiden und die Anzahl der Kontaktpersonen muss eingegrenzt werden.
- **Frischlingsführende Bachen dürfen nicht zur Arbeit im Arbeitsgatter eingesetzt werden.**

3.3 Soziale Aspekte in der Gruppe

- Sauen haben ein stark ausgeprägtes Sozialverhalten. Das Leben in der sozialen Gemeinschaft steht auch für das Wohlbefinden der Sauen an erster Stelle (siehe auch Ergebnisse zum Stressverhalten). Die Haltung in einer Gruppe ist daher unerlässlich.
- Die Zusammenführung in eine Gruppe orientiert sich am „Familienprinzip“. Der Keiler kann fremdblutig sein.
- Geschlechterverhältnis 1:2 bis 1:4 (Keiler:Bachen)
- Eine **differenzierte Altersstruktur** ist optimal für vielfältige methodische Arbeit und individuellen Zuschnitt auf einzelne Jagdhunde.
- Der Gattermeister muss die Sauen **handhaben** können – auch über den Futteraspekt. Das Gatterpersonal mit Betreuungsaufgaben sollte das Vertrauen der Sauen durch vielseitige Kontakte und feste Kommunikationsmuster gewinnen.
- Gattersauen unterscheiden sich von wild lebenden Sauen dadurch, dass sie sich öfter stellen, immer effizienter und arbeitsteiliger arbeiten.

3.4 Rotation

- Am effektivsten arbeiten Gattersauen über einen Zeitraum von 4 bis 8 Jahren.
- Die Eingewöhnung bis zur ersten Arbeit im Gatter sollte kontinuierlich aufgebaut werden und kann bis zu einem Jahr betragen – ausgehend vom Zeitpunkt des Frischens.
- Bei neuem Besatz beträgt die Mindesteingewöhnungszeit der Sauen 8 Wochen. Danach muss jeder Übungstag von dem Gattermeister analysiert werden hinsichtlich der Belastbarkeit und Abwehrfähigkeit der Sauen.

3.5 Haltung

- Die **Größe** des Ruhegatters muss 2000 m² bis 5000 m² pro Sau bei mindestens 1 ha Gesamtgröße betragen (s. 2.3.1.). Alternativ muss den Sauen während der übungsfreien Zeit eine Fläche von mindestens 1 ha zugänglich sein. Entscheidend für die tierschutzgerechte Haltung ist außerdem die richtige Auswahl eines artgerechten Biotops mit Mischwaldbestockung, ausreichender Anteil Wald mit Begleitwuchs, Sonnenplätzen und windstillen Bereichen, masttragenden Bäumen, Grünflächen, Trockenplätzen und geeigneten Schlafplätzen.
- **Fütterung**: Ausgewogene Zufütterung (etwa 2 kg pro Sau) wenn das Gatterbiotop ein natürliches Fraßangebot (Gras, Frischlaub, Wurzeln, Kerfe usw.) zur Verfügung stellt. Wenn möglich dem jahreszeitlichen natürlichem Fraßangebot und dem Bedürfnis der Sauen nachkommen (z.B. im Herbst Eicheln aufkaufen). Ob Zufütterung oder Fütterung, sie darf nur mit artgerechten Futtermitteln und hoher Diversität erfolgen. Sauen bekommen nur so viel Futter, wie sie täglich aufnehmen – auch aus hygienischen Aspekten.
- **Suhlen** und Malbäume müssen in allen Arbeits- und Ruhezeiten vorhanden sein. Suhlplätze sind in jeder Jahreszeit lebensnotwendig. Sie dienen nicht primär für Schöpfen, sondern der Körperpflege und der Körpertemperaturregelung. Zum Schöpfen ist Frischwasser bereitzustellen.
- **Deckung** ist sehr wichtig für das natürliche Verhalten und das Abwehrverhalten, da sich die Sauen ansonsten nicht den Hunden stellen.

- Abhängig vom natürlichen Deckungsangebot kann ein Witterungsschutz erforderlich sein.

4 Ausbildungsinhalte und Methoden

Die jagdnahen Bedingungen eines Schwarzwildgatters sind bestens geeignet, Jagdgebrauchshunde auf die Schwarzwildjagd vorzubereiten.

Das Schwarzwildgatter macht es möglich:

- Die Begegnung des Hundes mit Schwarzwild gezielt und kontrolliert herbeizuführen, dabei
- das jagdliche Verhaltenspotenzial zu prüfen und auszuformen,
- dem Hund die Gelegenheit zu geben, die Wehrhaftigkeit von Schwarzwild zu erkennen und
- sein Verhalten anzupassen.

4.1 Im Schwarzwildgatter lernt der Hund am eigenen Erfolg und Misserfolg

- Sauen sind im Gatter anwesend, Witterung ist für den Hund überall wahrnehmbar – eine einprägsame Lernerfahrung.
- Der Hund wird sichtig an die Sau herangeführt und kann ihr Erscheinungsbild erfassen.
- Wenn der Hund Sauen bedrängt und sie zum Abgehen bringt (mit Führerunterstützung), wertet er ihre Flucht als Erfolg, der lernbiologisch dauerhaft wirkt.
- Der Sauen verfolgende Hund erlebt, wie sich Sauen stellen, erfährt ihre Attacken und lernt lebenserhaltend damit umzugehen.

4.2 Die lernbiologischen Möglichkeiten des Gatters haben jagdpraktische Auswirkungen.

- Der im Gatter zum Suchen geschickte Hund weiß durch Vorbereitung, dass Sauen in Reichweite sind und er kann sie finden, wenn er motiviert ist. Sauenfinder können erkannt werden, Sauenblinker ebenfalls. Das zu erkennen, ist für eine Verwendung zur Schwarzwildjagd elementare Voraussetzung.

- Die Hunde offenbaren bei den Begegnungen mit Sauen ihre Reizschwelle für lautes Jagen:
Weidlaut, Fährtenlaut, Sichtlaut, Standlaut, Stumm.
Das Wissen über den Laut des Hundes – seine Art zu jagen – ist für die Verwendung des Hundes von prinzipieller Bedeutung.
- Die Hunde zeigen sich im Gatter als Sauensprenger oder auch als Verweiser. Die Führung des Hundes in der Jagdpraxis kann seiner Art des Jagens angepasst werden.

4.3 Methodische Erfahrungen

Die Ausbildung im Gatter wird auf den konkreten Hund und seinen Entwicklungsstand eingestellt. Dabei kommt es besonders an auf:

- das ererbte Jagdverhalten,
- die Ausprägung der ererbten Anlagen,
- den Erfahrungsstand aus Ausbildung und praktischer Jagd.

4.3.1 Prägungskorridor

- Es hat sich bewährt, die jungen Jagdhunde an vorgelagerten Welpentagen am Prägungskorridor auf die Einarbeitung vorzubereiten.

4.3.2 Die 4-Phasen-Ausbildung

- Anzuwenden vor allem bei jungen, unerfahrenen in Ausbildung befindlichen Jagdhunden.
- Der Hundeführer sollte mit seinem Hund wenigstens an 2-5 Übungstagen innerhalb von 12 Wochen teilnehmen.
- Vorteil: Systematische Einarbeitung des Jagdhundes mit hoher Erfolgsquote.

Gliederung der Ausbildung (Übungen) in 4 Phasen

Phase	Ausbildungsschritt	Übungsziel
1.	Hund wird an langer Feldleine bis auf Sicht an Schwarzwild (SW) herangeführt.	Interesse an SW wecken; Hund lernt lautes Arbeiten an SW; Hund lernt, dass SW wehrhaft ist und nicht immer flüchtet.
2.	Sichtig an SW geschnallter Hund mit Unterstützung durch Hundeführer.	Weitere Stärkung oder Dosierung der Passion am SW, Hund lernt Ausweichen, Nachsetzen, lautes Jagen.
3.	Hund wird zur selbstständigen Suche/Arbeit geschickt und vom Hundeführer unterstützt.	Hund lernt weitgehend selbstständiges Finden, Arbeiten, Taktieren.
4.	Hund wird zur selbstständigen Stöberarbeit geschnallt.	Hund findet innerhalb von 5 Minuten und arbeitet mindestens 3 Minuten am SW.

4.3.3 Verhaltensüberprüfung

Ziel der Überprüfung ist, das Verhalten an Schwarzwild zu testen. Besonders geeignet für Hunde mit Jagderfahrung, deren Verhalten an Sauen sich der Beobachtung entzieht bzw. für Hunde, die traumatische Begegnungen (Verletzungen) mit Sauen hatten.

Die Entscheidung über die Gestaltung der Überprüfung ist abhängig vom individuellen Verhalten des Hundes und liegt beim Übungsleiter. Es sollte Übereinstimmung über die Verfahrensweise mit dem Hundeführer vor Arbeitsbeginn hergestellt werden.

5 Rahmenbestimmungen zum tierschutzgerechten Betreiben von Schwarzwildgattern zur Hundeausbildung

Die Rahmenbestimmungen gewährleisten die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Nutzen und den möglichen Belastungen von Sauen und Hunden. Sie ergänzen die anderen Bestimmungen der Leitlinien und gelten als **obligatorische Voraussetzungen** für den Gatterbetrieb:

- 5.1 Es arbeitet grundsätzlich immer nur **ein Hund** an der Sau bzw. den Sauen. Kein weiterer Hund befindet sich zur gleichen Zeit im Arbeitsgatter.
- 5.2 Die erste Arbeit eines Hundes im Gatter dient der Feststellung seines Grundverhaltens. Dabei ist es erforderlich, den Hund **angeleint** sichtig an Sauen zu bringen.
- 5.3 Die direkte Begegnung zwischen Hund und Sau wird auf **5 Minuten** limitiert und ist dann abzubrechen. Hunde, die sich nicht von den Sauen abrufen oder abnehmen lassen, können für die Ausbildung im Gatter zurückgestellt werden, bis sich ihr Gehorsam gefestigt hat.
- 5.4 An einer Sau oder Sauengruppe wird maximal mit **6 Hunden** am gleichen Tag nacheinander geübt oder geprüft. In Ausnahmefällen kann eine zweite Übungseinheit nach mindestens zwei Stunden Ruhezeit angefügt werden.
- 5.5 Bei **Stresszeichen** von Sau und/oder Hund sowie bei einer anhaltenden einseitigen Überlegenheit wird die Arbeit vom Gattermeister oder Übungsleiter abgebrochen.
- 5.6 Bei Hunden, die mit **Selbstgefährdung** (Definition siehe Anlagen) an der Sau agieren, wird die Arbeit sofort abgebrochen. Diese Hunde werden in der zentralen **Selbstgefährderdatei** der KG SWG für 3 Jahre erfasst und haben bundesweites Gatterverbot.
- 5.7 Bei **Verletzungen** von Hund oder Sau leistet der Gattermeister Erste Hilfe und entscheidet in Abstimmung mit dem Hundeführer über die Hinzuziehung des Tierarztes.
- 5.8 Im Gatter finden **keine Leistungsvergleiche** von Hunden verschiedener Hundeführer oder Hunderassen statt. Die Gatter dienen

lediglich dem Lernen und der Prüfung auf jagdliche „Brauchbarkeit“ zur Schwarzwildjagd. Keine Wettbewerbe und keine Notenvergabe!

- 5.9 Nach maximal **5 Übungseinheiten** sollte die Ausbildung im Gatter abgeschlossen sein.
- 5.10 Hundeführer, die den Anordnungen des Gattermeisters nicht **Folge leisten**, werden von der Arbeit im Gatter ausgeschlossen.
- 5.11 **Eingriffe** am Schwarzwild dürfen nur nach tierärztlicher Indikation erfolgen.

Die Untersuchungen der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) belegen, dass bei strenger Beachtung der Rahmenbestimmungen keine tier-schutzrelevante Belastung für Hund und auch Sauen entsteht.

Die **Belastung der Hunde** wird wie folgt zusammengefasst:

Beim Vergleich des Cortisolwertes der Gatterarbeit und dem Cortisolwert der „freien Jagd“ ergab sich kein signifikanter Unterschied. Die Werte der Jagd (Wert der Gatterarbeit und Wert der „freien Jagd“) sind gegenüber dem Ruhewert signifikant erhöht. Dies zeigt, dass sowohl die Arbeit im Gatter als auch die „freie Jagd“ eine allgemeine Erregung für die Jagdhunde darstellt, die in einem erhöhten Cortisolwert gegenüber dem Ruhecortisolwert resultiert. Eine stressbedingte Belastung der Hunde während der Arbeit im Schwarzwildgatter konnte damit nicht nachgewiesen werden.

[Schalke E., Müller J., Hackbarth H.: Untersuchung zur Stressbelastung von Hunden bei der Ausbildung zur Verhaltensanpassung im Schwarzwildgatter, 2008]

Die Beurteilung der Belastung von Sauen bei der Gatterarbeit wird bei den Untersuchungen der TiHo wie folgt zusammengefasst:

Mittelgradiger Stress fördert also die Leistungs- und Anpassungsbereitschaft und stellt somit eine überlebenswichtige Reaktion auf Reize dar. Das heißt, auch die Reaktion auf Gefahren und das damit verbundene Feindvermeidungsverhalten gehören zum natürlichen Verhaltensrepertoire des Schwarzwildes. Im Gatter kommt es außerdem nur zu einer kurzfristigen Belastung der Sauen, die stark von der Arbeit des jeweiligen Hundes abhängig ist. Der dabei vorhandene Stress liegt nicht im Bereich des Distress, was sich klar am Erscheinungsbild des Schwarzwildes erkennen lässt. Alle Sauen befinden sich trotz mehrjähriger Tätigkeit im Gatter in einem einwandfreien psychischen

und physischen Zustand. Am beobachteten Feindvermeidungs- und Komfortverhalten ist zu sehen, dass sie die Hunde nicht als existentiell gefährdend registrieren und sehr gut diese Situation kompensieren können. Des Weiteren kann in allen Gattern eine funktionierende Sozialstruktur beobachtet werden, die für das Schwarzwild als soziales Lebewesen einen enormen Stellenwert besitzt.

Da sich bei den untersuchten Wildschweinen keine Anzeichen für ein inadäquates Verhalten bei der Reaktion auf den Kontakt mit Jagdhunden im Gatter finden lässt, ist davon auszugehen, dass diese Ausbildungsmethode keine tierschutzrechtliche Relevanz besitzt und auch aus ethischen Gesichtspunkten unbedenklich ist.

[Schalke E., Erler R., Hackbarth H.: Untersuchung zur Stressbelastung von Schwarzwild bei der Ausbildung von Hunden zur Verhaltensanpassung im Schwarzwildgatter, 2008]

Alle Einschätzungen und Untersuchungen basieren auf der Wahrung der Rahmenbestimmungen zum tierschutzgerechten Betreiben von Schwarzwildgattern zur Ausbildung und Prüfung von Hunden zur Jagd.

Literatur:

Müller, Janaína: *Untersuchung zur Stressbelastung von Hunden bei der Ausbildung zur Verhaltensanpassung im Schwarzwildgatter.*

Dissertation, Tierärztliche Hochschule Hannover, 2009.

Erler, Ralf: *Untersuchungen zur Stressbelastung von Wildschweinen bei der Ausbildung von Hunden zur Verhaltensanpassung im Schwarzwildgatter.*

Dissertation, Tierärztliche Hochschule Hannover, 2010.

6 Anforderungen an Hunde, die für die Arbeit im Schwarzwildgatter zugelassen werden

Über die Zulassung zur Arbeit im Gatter entscheidet der Gattermeister oder der Übungsleiter. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Grundsätzlich zugelassen sind die Hunde, die auch durch Länderregelungen zur Feststellung der Brauchbarkeit an Prüfungen teilnehmen dürfen. Sie sollten einer anerkannten Jagdbrauchshunderasse angehören.
2. Andere Hunde, die als ASP-Kadaversuchhunde ausgebildet und geprüft werden sollen, können im Gatter zugelassen werden.
3. Der zur Arbeit genannte Hund
 - a. ist klinisch gesund,
 - b. ist nicht übernervös, ängstlich oder aggressiv,
 - c. verfügt über einen gültigen Impfschutz
(Tollwut, Staupe, HCC, Parvovirose, Leptospirose)
 - d. und über eine Haftpflichtversicherung.
4. Der vorgestellte Hund muss eindeutig durch einen Chip gekennzeichnet sein, der mit dem Internationalen Impfausweis übereinstimmt.
5. Der Hund sollte über einen Grundgehorsam verfügen und sich möglichst von der Sau abrufen lassen.
6. Für Hunde im Sozialisierungs- und Habituationalter (Welpen, Junghunde) haben sich Welpentage bewährt. Die Hunde arbeiten in dieser Phase hinter Zaun.

7 Anforderungen an die Hundeführer, die ihre Hunde im Schwarzwildgatter ausbilden und prüfen lassen wollen

1. Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein.
2. Er weist das Eigentum am vorgestellten Hund nach oder eine Vollmacht des Eigentümers, den Hund im Gatter führen zu dürfen.
3. Der Hundeführer erhält eine Belehrung und eine ausführliche Einweisung über das Verhalten auf der gesamten Gatteranlage und bestätigt dies durch Unterschrift im Gatterbuch und erklärt sich einverstanden, den Weisungen des Gattermeisters zu folgen. Mit seiner Unterschrift erklärt der Hundeführer dem Gattermeister und dem Gatterbetreiber gegenüber den Haftungsverzicht für eigene Schäden und Verletzungen am Hund.
4. Der Hundeführer und der Hund sind mit der Arbeit an der langen Leine – auch in schwierigem Gelände – vertraut.
5. Der Hundeführer soll mit klaren und eindeutigen Hörzeichen (Kommandos) den Hund lenken können.
6. Der Hundeführer ist physisch in der Lage, seinen Hund im Gatter zu führen und zu folgen.

8 Status, Aufgaben und Verantwortung des Gattermeisters

Der Gattermeister leitet vollverantwortlich den Betrieb des Schwarzwildgatters. Für den Gattermeister ist ein Stellvertreter zu benennen der im Krankheits- bzw. Urlaubsfall dessen Aufgaben übernimmt.

8.1 Der Gattermeister gewährleistet die Einhaltung der Gatterordnung im Gatterbetrieb.

Er erhält die erforderlichen Befugnisse und Autorität durch eine ausdrückliche Zuordnung in der Gatterordnung:

- Weisungsberechtigung gegenüber allen im Gatter tätigen Personen,
- Hausrecht für die Zulassung oder Nichtzulassung von Hundeführern und Hunden zur Gatterarbeit sowie
- Entscheidung über sonstigen Publikumsverkehr.

Gatterordnungen werden verbindlich auf der Grundlage der „*Leitlinien für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern*“ mit entsprechender örtlicher Anpassung vom Gatterbetreiber erlassen. Sie bedürfen länderspezifisch der Zustimmung der genehmigenden Behörde und einem Sichtvermerk durch den Vorstand der *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter e.V.*

8.2 Der Gattermeister und sein Stellvertreter werden vom Gatterbetreiber berufen.

Der Betreiber berücksichtigt bei der Auswahl und Berufung, dass ein häufiger Wechsel des Gattermeisters und seines Stellvertreters dem Ansehen des Gatters abträglich ist.

Die zuständige Überwachungsbehörde wird über die Berufung informiert.

8.3 Der Gattermeister und sein Stellvertreter sind entsprechend ihrem Persönlichkeitsprofil und ihren fachlichen Kompetenzen für diese Aufgabe besonders geeignet.

1. Fachliche Kompetenzen:

- Jagdscheininhaber
- praktische Erfahrung als Hundeführer bei der Schwarzwildbejagung
- Erfahrung bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden (z.B. JGHV-Richter)
- einschlägige Kenntnisse über deren Verhaltensbiologie
- Bereitschaft für die Teilnahme an den jährlichen Veranstaltungen der KG SWG und für die Fortbildung der Gattermeister mind. alle 2 Jahre

2. Persönlichkeitsprofil:

- zuverlässig
- kommunikative Fähigkeiten
- freundliches aber bestimmtes Auftreten gegenüber den Hundeführern
- Fähigkeit, die anerkannten Ausbildungsstrategien der KG SWG verständlich und überzeugend den Hundeführern zu erklären und praktisch umzusetzen

3. Verpflichtende Kurse zur Vorbereitung auf die Aufgabe als künftiger Gattermeister:

- Teilnahme mind. alle 2 Jahre an den Veranstaltungen der KG SWG
- Hospitationen bei erfahrenen Gattermeistern
- erste selbstständige Übungseinheiten in Begleitung eines erfahrenen Gattermeisters
- 1 bis 3 mehrtägige Praktika in verschiedenen Ausbildungsgattern

Der Gattermeister kann in Absprache mit dem Betreiber qualifizierte Übungsleiter hinzuziehen. Diese müssen ebenfalls ein 3-tägiges Praktikum absolvieren. Die obigen Anforderungen gelten entsprechend.

8.4 Der Gattermeister ist zuständig für die Auswahl und Haltung der Sauen im Gatter.

Er gewährleistet die angemessene Zuordnung von Sauen zu Übungen und Prüfungen.

8.5 Der Gattermeister oder der verantwortliche Übungsleiter leitet Übungen von Hunden im Gatter und begleitet Brauchbarkeitsprüfungen.

Dabei gewährleistet er die Einhaltung der „*Rahmenbedingungen zum tierschutzgerechten Betreiben von Schwarzwildgattern zur Hundeausbildung*“ (s. Kap. 5).

8.6 Der Gattermeister beurteilt gegenüber dem Hundeführer die gezeigte Leistung des Hundes und bewertet ihn für den weiteren Verhaltensaufbau.

Schriftliche Bewertungen werden nicht abgegeben. Er kann seinen Stellvertreter oder eine bestimmte Person mit der Wahrung dieser Aufgaben betrauen.

8.7 Der Gattermeister dokumentiert die Arbeiten im Gatterbuch.

Mit dem Führen eines Gatterbuches sichert der Gattermeister eine exakte Dokumentation in allen vorgegebenen Rubriken. Er fertigt jährlich einen zusammenfassenden Gatterbericht an. Dieser ist bis zum 31.12. in Kopie an den Vorstand der KG SWG zu senden.

8.8 Der Gattermeister achtet auf die Wirtschaftlichkeit der Gatternutzung.

Er führt den Gatterbetrieb so, dass möglichst die laufenden Kosten sowie Aufwendungen des Gatterpersonals erwirtschaftet werden. Die Gatter werden gemeinnützig geführt.

8.9 Der Gattermeister vertritt das Gatter nach außen hin.

Diese Aufgabe nimmt er wahr gegenüber

- den Genehmigungs- und Kontrollbehörden,
- den Jägerschaften und den Vereinen der Hundeführer,
- der Öffentlichkeit und interessierten Bürgern.

Eine Mitgliedschaft in der bundesweiten Vereinigung der Gattermeister – der *Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter e.V.* – ist empfehlenswert.

8.10 Der Gattermeister kann Lehrveranstaltungen für Hundeführer und Richter anbieten.

Praxisbezogene Lehrgänge und Unterweisungen dienen den Hundeführern als Vorbereitung der Hunde zur Schwarzwildjagd.

8.11 Gattermeister und Gatterpersonal sind vom Gatterbetreiber über eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzusichern.

9 Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer und Leistungszeichen der Zuchtvereine des Jagdgebrauchshundverbands (JGHV) im Schwarzwildgatter

9.1 Brauchbarkeitsprüfungen

Zertifizierte Schwarzwildgatter sind geeignet, die Brauchbarkeit eines Jagdgebrauchshundes zur Schwarzwildjagd festzustellen.

Erprobt und bewährt sind nachfolgende Leistungsanforderungen an den Hund:

- Der im Gatter geschnallte Hund soll innerhalb von 5 Minuten Stöberarbeit die Sauen finden.
- Er soll mindestens 3 Minuten ohne Führerunterstützung an den Sauen arbeiten, sie bedrängen und möglichst auch in Bewegung bringen.
- Verlässt der Hund unter 3 Minuten das Schwarzwild, sucht seinen Führer auf und lässt sich aber wieder schicken, wird dieses Verhalten nicht als Fehler gewertet.
- Die direkte Arbeit an den Sauen wird nach 5 Minuten abgebrochen und beendet.
- Die Arbeit des Hundes wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- Ängstliche oder mit Selbstgefährdung arbeitende Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Die Prüfung wird abgebrochen.
- Um seine Leistung abzurufen, hat der Hund insgesamt max. 15 Minuten zur Verfügung.

Für die Brauchbarkeitsprüfung im Gatter werden die Hunde zugelassen, die von den Brauchbarkeitsverordnungen der Länder vorgesehen sind und die Anforderungen für Hunde und Hundeführer zur Gatterarbeit nachweisen.

Es hat sich bewährt:

- Hunde erst zur Brauchbarkeitsprüfung im Gatter zuzulassen, wenn sie im Gatter erfolgreich geübt haben und unter Beweis gestellt haben, dass sie sich abrufen lassen.

Prüfungen werden von Vereinen des JGHV oder Jägerschaften veranstaltet, die nach der Brauchbarkeitsverordnung berechtigt sind.

Die Gatter selbst sind keine Prüfungsveranstalter!

Der Gattermeister kann als Prüfungsleiter benannt werden, aber nicht als Richter oder Richterobmann.

Bewährt hat sich die Zuordnung eines regionalen Jagdgebrauchshundvereins zu einem Gatter als Prüfungsveranstalter, der auch über speziell von der Kompetenzgruppe geschulte JGHV-Verbandsrichter für die Brauchbarkeitsprüfung im Schwarzwildgatter zur Verfügung hat.

9.2 Leistungszeichen

Die Vergabe von Leistungszeichen „SW Natur“, „Saujager“ usw. der jeweiligen Zuchtvereine im Schwarzwildgatter kann unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Die Vergabe von Leistungszeichen liegt in der Hoheit der jeweiligen Zuchtvereine. Sie können durch Richterbegleitung einer Übung oder einer Brauchbarkeitsprüfung im Gatter vergeben werden.
- Gattermeister vergeben keine Leistungszeichen.
- Separate Veranstaltungen zur Vergabe von Leistungszeichen werden nicht durchgeführt.
- Die Anforderungen an Leistungszeichen, die im Gatter erworben werden, dürfen die Rahmenbestimmungen des Gatterbetriebes nicht überschreiten.